

Gesuch um Benützung des öffentlichen Grundes

Für die [Benützung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke](#), bei einer [Strassensperrung für Bauzwecke](#) oder für [Grabarbeiten auf öffentlichem Grund](#) ist eine **Bewilligung der [Abteilung Bau und Werke](#)** einzuholen.

Das Gesuch ist **mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn** der Nutzung des öffentlichen Grundes bei der Gemeinde Dielsdorf, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, oder gemeinde@dielsdorf.ch einzureichen.

Gesuchsteller

Name, Vorname/Firma:

Strasse und Nr.:

Adresszusatz:

PLZ und Ort:

Zuständige Person:

Telefon Geschäft: Mobile:

E-Mail:

Rechnungsadresse (falls abweichend vom Gesuchsteller):

.....

.....

Nutzungsgrund (z.B. Wohnungsumzug):

.....

.....

Datum/Zeit:

Datum von: Datum bis:

Zeit von: Zeit bis:

Standort (Strasse, Haus-Nr, Platz, Ort):

.....

.....

Nutzfläche Total m²: Breite m: Höhe m:

Anzahl Parkfelder:



Ein Situationsplan mit Skizze muss zwingend eingereicht werden (<https://maps.zh.ch/>).

Einschränkungen

Einschränkung Fahrbahn:

- Totalsperrung *zusätzlich Verkehrsumleitungsplan/Verkehrskonzept einreichen*
- Teilsperrung *Ziffer 3 insb. Ziffern 3.8 und 3.9 «Allgemeine Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Grund» beachten*

Einschränkung Fussgänger:

- ja *Ziffer 3 insb. Ziffer 3.6 «Allgemeine Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Grund» beachten*

Gebühren

Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem [Gebührenreglement](#) und dem [Gebührentarif](#) der Gemeinde Dielsdorf sowie nach der gültigen [Sondergebrauchsverordnung](#) des Kantons Zürich (SGV, 700.3).

Bestätigung/Anerkennung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die allgemeinen Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund der Gemeinde Dielsdorf zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Der Gesuchsteller (Unterschrift / Firmenstempel)

Anhang: Allgemeine Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Grundes

1. Situationsplan
 - 1.1. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Skizze beizulegen. Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.

2. Dauer, Verlängerung
 - 2.1. Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist 5 Arbeitstage vor Ablauf des Termins bei der Gemeinde Dielsdorf schriftlich zu beantragen.

3. Signalisation, Verkehrsführung
 - 3.1. Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen".
 - 3.2. Der Bewilligungsinhaber ist für die frühzeitige und korrekte Signalisation der Baustelle, Verkehrsumleitungen sowie Parkplatzabsperren verantwortlich.
 - 3.3. Das Bringen, Aufstellen und wieder Wegräumen der Signalisation ist Sache des Gesuchstellers. Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
 - 3.4. Das Signalisationsmaterial kann bei den Gemeindewerken Dielsdorf, Herr Michael Zollinger, Leiter Gemeindewerk Dielsdorf, Tel. 044 853 30 96 bezogen werden.
 - 3.5. Nutzungsänderungen dürfen nur im Einverständnis mit der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.
 - 3.6. Die Fussgänger sind sicher durch die Behinderung oder mit möglichst kurzem Umweg zu leiten. Der Fussgängerweg ist korrekt und verständlich zu signalisieren.
 - 3.7. Eine Umleitung für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer ist jederzeit zu gewährleisten.
 - 3.8. Die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Sanität etc, muss jederzeit gewährleistet sein (Durchfahrtsbreite min. 3.5m).
 - 3.9. Der Verkehr, im speziellen der öffentliche Verkehr (VBG und PostAuto AG), darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
 - 3.10. Wird ein Verkehrsumleitungsplan oder Verkehrskonzept benötigt oder durch die Gemeinde Dielsdorf nachträglich verlangt, muss dieser vom Gesuchsteller erstellt werden. Einzureichen ist ein Situationsplan mit Verkehrsschilderung und Verkehrsführung.

4. Beschädigungen, Reinigung
 - 4.1. Der Inhaber der Bewilligung hat Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz des öffentlichen Grundes sowie Einrichtungen zu treffen.
 - 4.2. Die Kranabstützungen, Mulden etc. auf dem öffentlichen Grund müssen mit Verteilholz unterlegt werden.
 - 4.3. Beschädigungen des öffentlichen Grundes oder dessen Einrichtungen sind vom Bewilligungsinhaber unverzüglich dem Leiter Gemeindewerke Dielsdorf, Herr Michael Zollinger, Tel. 044 853 30 96, zu melden.
 - 4.4. Das Reinigen und Sauberhalten des öffentlichen Grundes ist Sache des Bewilligungsinhabers.
 - 4.5. Allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten auf öffentlichem Grund werden dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

- | | |
|---|--|
| 5. Gebühren | <p>5.1. Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig.</p> <p>5.2. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Dielsdorf sowie nach den gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3).</p> |
| 6. Grabarbeiten auf öffentlichem Grund | <p>6.1. Bei Grabarbeiten auf öffentlichem Grund, ist bei der Gemeinde Dielsdorf, Abteilung Bau und Werke ein «Gesuch für Grabarbeiten auf öffentlichem Grund» einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage unter www.dielsdorf.ch heruntergeladen werden.</p> |
| 7. Benützung öffentlicher Grund für Bauzwecke | <p>7.1. Bei einer Benützung des öffentlichen Grundes oder im Falle einer Strassensperrung für Bauzwecke, ist bei der Gemeinde Dielsdorf, Abteilung Bau und Werke, mindestens 5 Arbeitstage vor der Sperrung ein «Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke (Hochbauten)» einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage unter www.dielsdorf.ch heruntergeladen werden.</p> |
| 8. Haftung, Versicherung | <p>8.1. Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Dielsdorf für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen.</p> <p>8.2. Wird die Gemeinde Dielsdorf für solche Schäden belangt, so hat der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten.</p> <p>8.3. Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Dielsdorf, wenn die bewilligte Fläche wegen nicht vorhersehbaren dringlichen Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht benutzt werden können.</p> |
| 9. Entzug der Bewilligung | <p>9.1. Der Gemeinde Dielsdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.</p> |